

## Endbenutzer-Lizenzvertrag

Dieser Endbenutzer-Lizenzvertrag ("Vertrag") ist ein rechtskräftiger Vertrag zwischen Ihnen (entweder (a) einem Einzelbenutzer oder (b) einem Unternehmen) ("Sie") und dem (unten genannten) Lizenzgeber bezüglich der **E-CAD-Software**. Diese umfasst sämtliche zugehörigen Medien, Druckmaterialien und elektronische Dokumentation (die "Software"). ES HANDELT SICH UM DIE ALLGEMEINEN NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE SOFTWARE E-CAD (NACHFOLGEND 'VEREINBARUNG') DER

**FirstInVision Software GmbH**  
**Jesserniggstrasse 11, A-9020 Klagenfurt,**  
**Geschäftsführer: Christian Dorfwirth,**

(nachfolgend 'FirstInVision').

Durch Klicken auf die Schaltfläche **"AKZEPTIEREN"** durch Öffnen des Softwarepakets bzw. durch Kopieren, Herunterladen, Aufrufen oder sonstige Verwendung der Software erklären Sie sich mit den Bestimmungen dieses Vertrags einverstanden und versichern, dass Sie autorisiert sind, diesem Vertrag im Namen Ihres Unternehmens (sofern zutreffend) zuzustimmen. Wenn Sie nicht an die Bestimmungen dieses Vertrags gebunden sein möchten, klicken Sie auf die Schaltfläche **"ABLEHNEN"**, und installieren, starten bzw. verwenden Sie die Software nicht.

### Einleitung

Die Software ermöglicht es den Kunden unter anderem, auf ihrem Computer Gebäude zu entwerfen, dreidimensional zu betrachten, daraus Pläne zu entwickeln und die Ergebnisse zu dokumentieren.

Die Software ist durch einen Kopierschutzstecker vor unberechtigter Vervielfältigung geschützt. Die Software ist nicht lauffähig, solange der Kopierschutzstecker nicht angeschlossen ist.

Der Kunde erhält ein einfaches Nutzungsrecht, das ihn berechtigt, die Software zu eigenen privaten oder beruflichen Zwecken unter den nachfolgend geregelten Einschränkungen und Bedingungen zu nutzen.

### 1 DEFINITIONEN

- 1.1 'Software' bezeichnet das Programm E-CAD sowie die dazugehörige Dokumentation in der dem Kunden übergebenen oder durch ihn im Internet zum Download abgerufenen oder sonst überlassenen Version. Die Software beinhaltet zugleich als bedeutenden Bestandteil das Programm c3D-Player, welches der dreidimensionalen Veranschaulichung von mit dem Programm E-CAD erstellten Gebäuden dient. Inhaber sämtlicher Rechte an dem Programm c3D-Player ist die FirstInVision Software GmbH.
  - 1.2 'Computer' bezeichnet ein elektronisches Gerät, das Daten in digitaler oder ähnlicher Form aufnehmen und zum Erzielen eines bestimmten Ergebnisses entsprechend einer Befehlsfolge umformen und anzeigen kann. Es kann sich dabei um feststehende oder mobile Geräte handeln.
- 'Marke' bezeichnet die registrierten Wortmarken und Wort-/Bildmarken 'E-CAD' sowie davon abgeleiteten Marken mit dem Bestandteil 'E-CAD'.

### 2 LIEFERUNG

- 2.1 Die Software wird in ausführbarer Form (Objektcode) geliefert. Der Quellcode ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung und wird daher auch nicht mitgeliefert.
- 2.2 Die ausführbaren Codes der Software werden auf einem geeigneten Softwareträger geliefert. Im Fall eines Updates können Sie mittels Download bei FirstInVision dieses abrufen.
- 2.3 Mit Lieferung der Software wird ihnen der für die Nutzung der Software erforderliche Kopierschutzstecker per Post zugeschickt oder auf eine andere Weise übergeben.

### 3 RECHTEGEWÄHRUNG

- 3.1 Rechtgewährung: FirstInVision räumt Ihnen dauerhaft das nicht exklusive (einfache), nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Recht ein, die Software in deutscher Sprache nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu nutzen.
- 3.2 Reguläre Benutzung: Sie sind berechtigt, ein Exemplar der Software auf einem Einzelcomputer ausschließlich zu internen Geschäftszwecken zu installieren und zu verwenden. Sie dürfen eine Sicherungs- und/oder Archivierungskopie der Software anfertigen. Dabei müssen jedoch alle urheberrechtlichen und ähnlichen rechtlichen Hinweise erhalten bleiben. Sämtliche Rechte, Rechtstitel und Ansprüche bezüglich der Software (und sämtlicher Kopien) verbleiben beim Lizenzgeber (oder dessen Lizenznehmer). Sie sind nicht berechtigt, die Software darüber hinaus zu vervielfältigen.
- 3.3 Erweiterung des Nutzungsrechts: Für eine weitergehenden Nutzung der Software, insbesondere einer Nutzung auf einer größeren als der in Ziffer 3.2 genannten Anzahl von Arbeitsplätzen, ist eine separate Rechtgewährung durch FirstInVision erforderlich. Jede Nutzung über das vertragliche vereinbarte Maß hinaus, insbesondere die gleichzeitige Nutzung auf mehr als der vereinbarten Anzahl von Arbeitsplätzen, ist

eine vertragswidrige Handlung. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, FirstInVision unverzüglich hiervon zu informieren. Für den Zeitraum dieser vertragswidrigen Handlung sind Sie verpflichtet, eine Entschädigung entsprechend der jeweils aktuellen Preisliste von FirstInVision zu zahlen. Teilen Sie die vertragswidrige Handlung der FirstInVision nicht unverzüglich mit, wird eine Vertragsstrafe in Höhe des zweifachen Preises der in Anspruch genommenen Nutzungen entsprechend der jeweils aktuellen Preisliste von FirstInVision fällig.

- 3.4 **c3D-Player:** Die vorliegende Rechtegewährung umfasst die Rechtegewährung zur Nutzung des Programmteils c3D-Player, soweit dieses in der Software enthalten ist und es für den hierin geregelten Einsatzzweck der Software erforderlich ist. Hingegen sind sie nicht berechtigt, das Programm c3D-Player oder Bestandteile davon losgelöst von der Software zu nutzen, es außer zur Fehlerbeseitigung im Sinne von Ziffer 3.3 zu bearbeiten, mit anderen Programmen zu verbinden, zu übersetzen, zu vermarkten, zu vertreiben oder sonst eine Vergütung dafür zu verlangen.
- 3.5 **Änderung der Software:** Sie sind berechtigt, den Funktionalitätsumfang des Installationsprogramms für die Software nur gemäß den darin explizit zugelassenen Möglichkeiten anzupassen oder zu erweitern (z.B. Installation zusätzlicher Plug-in- und Hilfedateien). Sie sind nicht berechtigt, die Software zu bearbeiten, zu übersetzen, zu ergänzen, mit anderen Programmen oder Teilen davon zu verbinden oder sonst zu ändern, es sei denn, dass dies zur Beseitigung von Fehlern zwingend erforderlich ist, die nicht von Ihnen verursacht wurden. Dies gilt auch für das Entfernen des Installationsprogramms, dieser elektronischen Vereinbarung, der Anzeige von Informationen zur Software, die Durchbrechung von Softwaresperren sowie die Entfernung des Kopierschutzsteckers. In diesem Zusammenhang tragen Sie die Beweislast dafür, dass ein Fehler nicht durch Sie verursacht wurde.
- 3.5 Bundle, Vermietung etc: Sie sind nicht berechtigt, die Software in ein Bundle mit anderen Programmen aufzunehmen oder Ihre Rechte aus dieser Vereinbarung zu vermieten, zu verleasen oder sonst zu überlassen.
- 3.7 Dekompilierung etc: Sie sind nicht berechtigt, die Software zurückzuentwickeln, zu dekompileieren, zu disassemblieren oder auf andere Weise zu versuchen, den Quellcode der Software zu entschlüsseln, soweit Sie nicht gemäß § 69e UrhG eine solche Dekompilierung oder sonstige Entschlüsselung vornehmen dürfen, diese zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit einem anderen Computerprogramm unerlässlich ist und Sie zuvor die notwendigen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität bei FirstInVision angefordert haben. FirstInVision behält sich das Recht vor, für die Bereitstellung dieser Informationen angemessene Bedingungen aufzustellen und eine angemessene Vergütung zu verlangen. Derartige von FirstInVision bereitgestellte Informationen und sämtliche bei einer zulässigen Dekompilierung oder sonstigen Entschlüsselung von Ihnen ermittelten Informationen dürfen ausschließlich nur für den hier beschriebenen Zweck eingesetzt werden. Sie sind nicht berechtigt, die genannten Informationen Dritten gegenüber offen zu legen oder damit ein Computerprogramm zu erstellen, das in wesentlichen Punkten mit dem Zweck der Software übereinstimmt.
- 3.8 **Schutzrechtsvermerke:** FirstInVision Software GesmbH, Völkermarkt, Österreich ist Inhaber sämtlicher Rechte an der Software und Lizenznehmer bestimmter Rechte an den Marken. Sie sind nicht berechtigt, Schutzrechtsvermerke, insbesondere Zeichen wie 'E-CAD(r)' FirstInVision Software GesmbH, Völkermarkt, Österreich innerhalb der Software oder gegebenenfalls an der Verpackung oder sonst zu entfernen oder zu verändern. Sie sind verpflichtet, jede Kopie der Software mindestens mit dem vorstehend genannten Schutzrechtsvermerk zu versehen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten entsprechend auch für Schutzrechtsvermerke der FirstInVision Software GesmbH, Völkermarkt, Österreich am Programm c3D-Player.
- 3.9 **Verlinkung:** Sie sind berechtigt, einen Link zu den Websites der FirstInVision anzugeben, um so Dritte zum Abrufen der Software über den elektronischen Download anzuleiten. Websites, die einen solchen Link enthalten, dürfen (a) keine Logos, Produktsignaturen, Marken oder sonstigen Kennzeichen der FirstInVision in ursprünglicher oder abgewandelter Form enthalten (außer nach Maßgabe der in Ziffer 4 gestatteten Fälle). Sie dürfen ferner (b) keine illegalen, pornografischen, diffamierenden, keine die Privatsphäre Dritter verletzenden, keine rassistischen oder anderweitig anstößigen oder sonst gesetzeswidrigen Inhalte enthalten sowie (c) keine Viren, Trojanischen Pferde, Würmer, Timebombs, Cancelbots oder andere ProgrammROUTINEN enthalten, mit denen Programme, Systeme, Daten oder personenbezogene Informationen beschädigt, gestört, abgefangen oder widerrechtlich übertragen werden.

## **4 MARKEN**

- 4.1 **Marken:** FirstInVision ist Lizenznehmer bestimmter Schutzrechte an den Marken. Sie sind nicht berechtigt, die Marken für andere Produkte als die Software oder in einer über die Rechtegewährung nach diesem Vertrag sonst hinausgehenden Weise zu nutzen, insbesondere sind Sie nicht berechtigt, Marken mit dem Bestandteil 'E-CAD', davon abgeleitete oder verwechslungsfähig ähnliche Marken registrieren zu lassen.
- 4.2 Reguläre Benutzung: FirstInVision räumt Ihnen hiermit das nicht exklusive Recht ein, die Marken für eine Verlinkung i.S.v. Ziffer 3.9 zu verwenden. Sie sind berechtigt, die Marken ausschließlich im Rahmen der nach dieser Vereinbarung zulässigen Nutzungen der Software und in der registrierten Form zu verwenden. Bei Verwendung der Marken ist stets das Zeichen '(r)' sowie der Umstand anzugeben, dass es sich dabei um Marken der Stella Mar GmbH, Langenhagen handelt. Durch die Verwendung der Marken erhalten Sie, abgesehen von dem hierin gewährten Recht, keine Rechte an den Marken und keine anderen Ansprüche auf die oder aus den Marken.

- 4.3 **Einschränkung:** Sie erklären sich damit einverstanden, die Marken in keiner Weise so einzusetzen, dass der Ruf von FirstInVision oder Stella Mar geschädigt oder anderweitig der Geschäftswert der Marken oder Produkte der FirstInVision verringert oder geschädigt wird.
- 4.4 **Haftung:** FirstInVision übernimmt keine Haftung für Schäden, die sich aufgrund oder im Zusammenhang mit Ihrer Verwendung der Marken ergeben.

## **5 VERGÜTUNG**

- 5.1 **Vergütung:** Sie zahlen für die Lieferung der Software und des Kopierschutzsteckers (Ziffer 2) sowie für die Rechtsgewährung nach diesem Vertrag (Ziffern 3 und 4) an FirstInVision die vereinbarte Vergütung zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- 5.2 **Zahlung:** Die Zahlung nach Ziffer 5.1 ist nach Lieferung (Ziffer 2) gemäß den in der Auftragsbestätigung genannten Zahlungsbedingungen fällig. Verzug bei Nichtzahlung tritt unmittelbar nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder einer vergleichbaren Zahlungsaufforderung ein.

## **6 SACH- UND RECHTSMÄNGEL**

- 6.1 **Hinweis:** Sie wissen, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in Datenverarbeitungsprogrammen für alle Fälle ihrer Anwendung auszuschließen.
- 6.2 **Verjährung:** Sach- und/oder Rechtsmängel verjähren innerhalb von zwei Jahren nach der Lieferung von Software und Kopierschutzstecker beim Verkauf an einen Verbraucher, ansonsten ein Jahr. Dies gilt nicht im Falle arglistigen Verschweigens seitens FirstInVision.
- 6.3 **Rechtsmangel:** An der Software stehen FirstInVision und/oder Dritten urheberrechtliche Nutzungsrechte zu. Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn Ihnen die für die vertraglich vereinbarte Verwendung erforderlichen Rechte nicht wirksam eingeräumt werden konnten.
- 6.4 **Sachmangel:** Ein Sachmangel liegt vor, wenn die Software oder der Kopierschutzstecker nicht die vertragliche Beschaffenheit aufweisen oder sie sich nicht wie vertraglich vereinbart verwenden lassen.
- 6.5 **Haftungsausschluss bei Änderungen:** Soweit Sie die Software oder den Kopierschutzstecker eigenständig verändern oder durch Dritte verändern lassen, entfallen sämtliche Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängelhaftung.
- 6.6 **Untersuchungs- und Mitteilungspflicht:** Nach Lieferung der Software und des Kopierschutzsteckers (Ziffer 2) sind Sie verpflichtet, diese auf Vollständigkeit und etwaige Mängel zu untersuchen und Beanstandungen FirstInVision unverzüglich mitzuteilen. Sie sind weiter verpflichtet, während der Nutzung auftretende Mängel in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und FirstInVision unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu informieren, sowie im Falle von Mängeln am Kopierschutzstecker, diesen FirstInVision umgehend vorzulegen.
- 6.7 **Mängelbeseitigung:** Im Falle von Mängeln ist FirstInVision zur Mängelbeseitigung durch Nacherfüllung berechtigt. Diese kann nach eigener Wahl von FirstInVision durch Nachbesserung oder Neulieferung erfolgen. Die Mängelbeseitigung kann darüber hinaus auch durch telefonische oder schriftliche Handlungsanweisung erfolgen. Stellt sich heraus, dass ein von Ihnen gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf die Software oder den Kopierschutzstecker zurückzuführen ist, ist FirstInVision berechtigt, Ihnen den der FirstInVision mit der Analyse und der sonstigen Bearbeitung entstandenen Aufwand entsprechend der aktuellen Preisliste in Rechnung zu stellen, sofern Ihnen bei der Meldung dieses Mangels Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
- 6.8 **Minderung und Rücktritt:** Ist die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist, während der mindestens zwei Nacherfüllungsversuche möglich sein müssen, nicht erfolgreich, so sind Sie berechtigt, eine angemessene letzte Nachfrist zu setzen, die ebenfalls mindestens zwei Nacherfüllungsversuche ermöglichen muss. Nach erfolglosem Ablauf dieser Nachfrist sind Sie berechtigt, Minderung des Kaufpreises zu verlangen oder von dieser Vereinbarung zurückzutreten. Das Setzen und Abwarten der vorgenannten Fristen ist entbehrlich, wenn dies Ihnen nicht mehr zumutbar ist, insbesondere wenn FirstInVision die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft verweigert hat. Die Nacherfüllung gilt nicht schon dann als endgültig fehlgeschlagen, wenn jeweils der zweite Nacherfüllungsversuch fehlgeschlagen ist; vielmehr steht FirstInVision während der jeweiligen Nachfristen eine beliebige Anzahl von Nacherfüllungsversuchen zu.
- 6.9 **Schadensersatz:** Neben Minderung oder Rücktritt können Sie auch Schadensersatz anstelle der Leistung oder Aufwendungsersatz verlangen, wenn FirstInVision ein Verschulden trifft.
- 6.10 **Nutzungersatz:** Sofern Sie vom Vertrag zurücktreten, ist FirstInVision berechtigt, für die von Ihnen vollzogene Nutzung aus der Verwendung der Software eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Diese Nutzungsentschädigung wird auf der Basis einer dreijährigen Gesamtnutzungsdauer der Software ermittelt, wobei ein angemessener Abzug für die Beeinträchtigung der Software aufgrund des Mangels, der zum Rücktritt geführt hat, zu berücksichtigen ist.
- 6.11 **Ausschluss bei unerheblichen Mängeln:** Das Recht auf Rücktritt oder Schadensersatz ist ausgeschlossen, sofern es sich um unerhebliche Mängel handelt.
- 6.12 **Rechte Dritter:** Sofern ein Dritter die Verletzung von Schutzrechten an der Software oder den Marken oder durch diese geltend macht, sind Sie verpflichtet, FirstInVision hiervon unverzüglich zu informieren und FirstInVision soweit wie möglich die Verteidigung gegen diese Ansprüche zu überlassen. Weiterhin verpflichten Sie sich, FirstInVision dabei in zumutbarem Umfang zu unterstützen. FirstInVision ist berechtigt, nach FirstInVisions freier Wahl Nacherfüllung dadurch vorzunehmen, dass FirstInVision entweder ein für die beanstandete Nutzung erforderliches Nutzungsrecht nachträglich erwirbt oder die Software in ihrem

Funktionsumfang ändert, sofern die Änderungen für Sie zumutbar sind oder die Software gegen eine vergleichbare Software austauscht, sofern dies für Sie zumutbar ist oder eine neue Version der Software liefert. Darüber hinaus gelten die übrigen Regelungen der Ziffer 6 entsprechend auch für Rechtsmängel.

- 6.13 **Mängel nach Ablauf der Gewährleistungsfrist:** Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist wird FirstInVision etwaige Mängel der Software oder des Kopierschutzsteckers gegen die in der jeweils aktuellen Preisliste von FirstInVision genannte Vergütung nachbessern oder nachliefern.
- 6.14 **Verlust des Kopierschutzsteckers:** Der Verlust des Kopierschutzsteckers liegt in Ihrem eigenen Risikobereich. FirstInVision wird Ihnen jedoch gegen eine angemessene Vergütung einen Ersatz-Kopierschutzstecker liefern, sofern Sie FirstInVision gegenüber den Verlust des Kopierschutzsteckers glaubhaft machen. Die Vergütung errechnet sich auf der Basis des Verkaufspreises für eine Folgeversion.

## **7 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG**

### **7.1 Haftungsbeschränkung:**

7.1.1 Die Haftung richtet sich ausschließlich nach den vorstehenden Vereinbarungen. Weitergehende Ansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche aus Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, Aufwendungsersatz mit Ausnahme desjenigen nach § 439 Abs. 2 BGB, unerlaubte Handlung sonstiger deliktischer Haftung) sind ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Schäden außerhalb der Kaufsache sowie für einen Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns; erfasst sind auch Ansprüche, die nicht aus der Mangelhaftigkeit der Kaufsache resultieren. Insbesondere haftet die FirstInVision nicht für einen Datenverlust, Schäden an Datenträgern oder anderen Programmen, Betriebsunterbrechungen u.ä. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung einer anderen Sache oder einer geringeren Menge.

7.1.2 Der obige Haftungsausschluss gilt nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen; er gilt ebenfalls nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders, gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen.

7.1.3 Sofern schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder Kardinalpflicht verletzt wird, ist die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im übrigen ist sie gemäß Abs. 7.1.1 ausgeschlossen.

7.2 **Produkthaftung:** Die Regelungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben hiervon unberührt, sofern sie eine Haftung bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen betreffen.

7.3 **Mitverschulden:** Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden von FirstInVision als auch auf Ihr Verschulden zurückzuführen, so müssen Sie sich Ihr Verschulden anrechnen lassen.

## **8 Sonstiges**

8.1 **Anwendbares Recht:** Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

8.2 **Gerichtsstand:** Gerichtsstand gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen ist Hameln.

8.3 **Aufrechnung:** Gegen eine Forderung von FirstInVision können Sie nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.

8.4 **Unwirksamkeit:** Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Kaufvertrages berühren die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht; an Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

8.5 **Schriftformerfordernis:** Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses.

Sämtliche Korrespondenz im Rahmen dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform (Brief, Fax oder E-Mail). Korrespondenz an FirstInVision ist an die folgende Adresse zu richten:

**FirstInVision Software GmbH**  
**Jesserniggstrasse 11, A-9020 Klagenfurt**  
**E-Mail: info@firstinvision.de**  
**Fax: 0043 (0)463- 3040 1011**

8.5 **AGB:** Sofern Sie eigene AGB verwenden, kommen diese im Rahmen des vorliegenden Lizenzvertrags nicht zur Anwendung, selbst wenn FirstInVision ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

8.7 **Updates etc:** Für von FirstInVision gewährte Rechte an Updates, Upgrades und/oder Zusatzprogrammen können zusätzliche bzw. andere Bestimmungen gelten; ansonsten gelten die Bestimmungen dieses Lizenzvertrags.